

Neueste Erfindung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 41

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verträge; Bundesgesetzgebung über Gewerbetwesen, Fabrik- und Haftpflicht (speziell Stellungnahme zu der Tendenz betreffend Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Kleinbetriebe, Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzahlung bei Militärdienst und Krankheit), Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Hausierwesen, unlauteren Wettbewerb, Lebensmittelpolizei, Zivilrecht (inkl. Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker); Eisenbahnverstaatlichung; Regelung des Submissionswesens u. a. m. Dies ist nur ein kleiner Teil aller vom Schweizerischen Gewerbeverein behandelten Angelegenheiten, aber von ihrer gerechten und vernünftigen Lösung kann die Existenz vieler Handwerker und Gewerbetreibender abhängen.

Glauben die Initianten und glauben unsere Sektionen wirklich, daß es den verschiedenen Berufsverbänden möglich wäre, nebst der bisherigen Mitwirkung im Schweizer. Gewerbeverein auch den Anforderungen des neuen Verbandes gerecht zu werden? Und wenn ja, wäre eine solche Doppelspurigkeit der Arbeit nicht eine Verschleuderung, eine Zersplitterung der Kräfte, die nur beiden Verbänden Nachteile bringen müßte? Meinungs-differenzen, überflüssige Rivalität, Eifersüchteleien wären fast unausbleiblich. Und wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte. Hüte man sich davor, den gemeinsamen Gegnern das Bild innerer Zerfahrenheit und Zwietracht, also eine Freude und vermehrte Waffen gegen uns selbst zu bieten!

Noch eins ist zu bedenken: Es würde den Sektionen auch eine bedeutende finanzielle Mehrbelastung erwachsen. Vielen Berufsverbänden fällt es schwer, die minimalen Jahresbeiträge an den Schweizer. Gewerbeverein aufzubringen. Wie aber sollte es ihnen möglich sein, nebstdem noch den laut Statuten-Entwurf verlangten erheblich größeren Jahresbeitrag an den „Arbeitgeberbund“ zu erschwingen?

Der Schweizer. Gewerbeverein hat durch seine bisherige Thätigkeit bewiesen, daß er vermöge seiner Ausdehnung, seiner Stärke, seiner Unterstützung durch Behörden, seines Ansehens bei anderen wirtschaftlichen Interessengruppen und beim Volke wohl befähigt ist, die berechtigten Interessen des schweizer. Handwerker- und Gewerbebestandes zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. Er wird seine Aufgaben künftig noch besser zu lösen im Stande sein, wenn alle, welche gleichen Zielen nachstreben, fest und treu zu seiner Fahne halten. Mögen dies auch die Luzerner Initianten bedenken!

In diesem Sinne appellieren wir an unsere Vereinsgenossen in den Berufsverbänden, die Zuschrift des Luzerner Aktionskomitees für Gründung eines schweiz. Arbeitgeberbundes mit allem Vorbedacht zu behandeln, bevor sie irgendwelche Beschlüsse fassen. Zu weiteren mündlichen oder schriftlichen Aufschlüssen in dieser Sache sind wir gerne bereit.

* * *

Als neue Sektion hat sich angemeldet der **Verband glarnerischer Gewerbevereine**. Indem wir gemäß § 3 unserer Statuten hievon Kenntnis geben, heißen wir die neue Sektion bestens willkommen.

Bern, 28. Dezember 1901.

Mit freundeidgenösslichem Gruß!

Für den Schweizer. Gewerbeverein:

Der Präsident:
J. Scheidegger.

Der Sekretär:
Werner Krebs.

Verbandswesen.

Der leitende Ausschuß des Schweiz. Gewerbevereins erklärt gegen den Sekretär des Verbandes schweizerischer

Konsumvereine in der bekannten Streitsache eine geharnischte Erklärung und fordert ihn auf, endlich einmal die angebrohte Klage wegen Verleumdung anhängig zu machen, wofür er sich vor den Berner Gerichten zur Verfügung stelle. Da die ganze Streitsache unsern Lesern nicht nahe genug liegt, so haben wir bisher keinerlei bezügliche Publikationen weder von der einen noch von der andern Seite gebracht und begnügen uns auch heute mit dieser kurzen Notiznahme.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Zofingen hat die Gründung einer Gewerbehalle beschlossen und den Vorstand bestellt aus den Herren Gygax, Morger, Schader, Meyer-Braun, Schwegler, Gysi Sohn und Hasler.

Der selbe Verein hat in einer jüngsten Sitzung beraten, wie dem Hausierwesen, welches immer mehr überhand nimmt, die Gewerbetreibenden schädigt und durch das manchmal freche Eintreten dieser Leute in Privathäusern sehr lästig wird, entgegengesteuert werden könnte. Der Verein beschloß, gestützt auf diese Thatsachen, eine Affische mit der Aufschrift: „Eintritt für Hausierer verboten“ erstellen zu lassen, zum Anschlag an die Hausthüren.

Neueste Erfindung.

(Eingefandt.)

Das öffentl. Adressierungsbureau in Zürich (Brunngasse 1) hat eine patentierte Erfindung zu verkaufen, welche in der Schuhindustrie eine bedeutende Aenderung im Interesse des Publikums hervorrufen und der Käufer dieses Patenten nicht nur ein gutes Geschäft machen, sondern auch der betreffenden Gemeinde eine großartige Industrie zuführen wird. Denn Schuhe sind bekanntlich ein unerläßliches Bedürfnis für jeden Menschen und somit ein ungeheurer Massenartikel. Und dieser neue Patentschuh hat den großen Vorteil, daß der Träger solcher Schuhe die defekt gewordenen Sohlen oder Absätze mit wenig Mühe selbst, also ohne jede Hilfe oder Kosten eines Schusters, erneuern kann.

Ist also auch sehr praktisch fürs Militär, indem jeder Soldat neue Sohlen und Absätze im Tornister mitführen und solche im Notfalle benutzen kann. Diese Erfindung hat also schon deshalb einen großen Wert und sichert dem Fabrikanten einen sicheren und dauernden Erfolg.

Verschiedenes.

Die Rechnung der Gewerbeausstellung in Basel schließt mit einem Defizit von 30,000 Fr. ab.

Motorwagenkursprojekt Münster-Emmenbrücke. Herr Weber-Bandolt in Menziken hat der Korporationsgemeinde Münster ein Motorwagenprojekt Münster-Emmenbrücke vorgelegt. Die Strecke beträgt 18 km, die in weniger als einer Stunde gemacht werden könnten. Für die Sommermonate sind vorläufig drei, für den Winter zwei tägliche Doppelkurse vorgesehen. In Münster und Umgebung interessiert man sich lebhaft für dieses Projekt, da es in einfacher und billiger Weise die alte Frage der oberen Wynenthalbahn wenigstens zum Teil zu lösen im Stande wäre.

Neue Baumaterialien in Basel. Auf dem Bruderholz wurde wertvolles Baumaterial entdeckt, eine 5 m mächtige Schicht Süßwasserkalkfelsen, der vorzüglichen Baustein liefert, darunter ein 8 m mächtiges Lager bester, feuerfester Erde und ein über 100 m mächtiges Lager von blauem, plastischem Thon. Die zwei erstgenannten Materialien mußten bisher vom Ausland bezogen werden. Ein wertvoller Fund!